

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00096 vom 29. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00096)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00096 du 29 août 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00096 del 29 agosto 2003

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Es steht fest, dass beim Beschwerdeführer medizinische Massnahmen (zur Behandlung des Geburtsgebrechens gemäss Ziff. 459 GgV-Anhang) zu Hause durchgeführt werden.

#### E. 2.2.1

Hinsichtlich des invaliditätsbedingt zu leistenden Betreuungsaufwandes in Hauspflege lässt sich dem Bericht der Medizinischen Poliklinik des Kinderspitals Zürich vom 13./15. November 2002 (Urk. 7/12) entnehmen, dass den Eltern des Beschwerdeführers folgende Aufgaben anfallen:

- dreimal täglich je eine halbe Stunde Physiotherapie
- hyperkalorische Nahrung
- regelmässige, tägliche Kontrolle des Stuhlganges bezüglich Quantität und Qualität
- regelmässiger Austausch fachlicher und sozialer Art in den Elterngruppen sowie Betreuung anderer Familien mit Kindern, bei denen die zystische Fibrose neu diagnostiziert wurde
- tägliche Verabreichung von Medikamenten während den Mahlzeiten sowie Abgabe von Vitamintabletten und Antibiotika
- bei Erkältungen regelmässige Nasenpflege mit Salzspülungen
- dreimal täglich Inhalationen und anschliessend Reinigung des Apparates bei einem Mehraufwand von zirka einer Stunde

#### E. 2.2.2

Darüber hinaus machen die Eltern des Beschwerdeführers in ihrer Beschwerdeschrift vom 19. März 2003 einen Zeitaufwand pro Hauptmahlzeit von zirka einer Stunde zur Unterstützung und Motivation des Kindes beim Essen geltend. Da ausserdem das Kind krankheitsbedingt stärker schwitze, sei das Wechseln der Kleidung mehrmals täglich nötig, was einen erheblichen Waschaufwand verursache. Sodann benötige die wöchentliche/zweiwöchentliche im Kinderspital durchzuführende Physiotherapie einen Zeitaufwand inklusive Fahrzeit von mindestens drei Stunden. Des Weiteren verursache auch die Besorgung von Medikamenten und Inhalationsersatzteilen sowie die Aufklärung weiterer das Kind betreuender Personen einen zeitlichen Mehraufwand (Urk. 1 S. 2). Schliesslich erfordere die insbesondere in der kalten Jahreszeit nötige Pflege bei

regelmässig auftauchenden Infekten einen erhöhten zeitlichen Aufwand (Urk. 7/4).

2.3 Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, ein gewisser zeitlicher Mehraufwand sei bereits mit dem zu einem früheren Zeitpunkt zugesprochenen Pflegebeitrag im Sonderfall (vgl. Verfügung vom 15. November 2000; Urk. 7/6) abgegolten (Urk. 2, 6 und 7/5; vgl. auch Urk. 7/3). Dem kann nicht gefolgt werden, weil damit verkannt würde, dass es sich systematisch um zwei unabhängige Anspruchsarten handelt, nämlich um medizinische Massnahmen im Sinne von Art. 14 IVG einerseits und um Eingliederungsleistungen (Art. 20 IVG) andererseits (vgl. Meyer-Blaser, Rechtsprechung zum IVG, S. 151).

Bei der Hauspflege ist der erforderliche zeitliche Aufwand das entscheidende Bemessungskriterium, wie dies in Art. 4 Abs. 4 IVV festgehalten ist. Beim Pflegebeitrag infolge Hilflosigkeit ist der zeitliche Mehraufwand hingegen lediglich ein zusätzliches Indiz, das zur Beurteilung der Frage herangezogen wird, ob in einer bestimmten Lebensverrichtung Dritthilfe erforderlich ist; bemessen wird der Grad der Hilflosigkeit schliesslich nach Massgabe von Art. 36 IVV, der unter anderem auf die Notwendigkeit von Dritthilfe bei einzelnen Lebensverrichtungen abstellt.

2.4 Den oben angeführten Akten lässt sich entnehmen, dass den Eltern des Beschwerdeführers ein gewisser invaliditätsbedingt zu leistender Betreuungsaufwand in Hauspflege während einer Dauer von offensichtlich über drei Monaten anfallt. Dabei sind die sich aus der Durchführung der medizinischen Massnahmen in Hauspflege ergebenden Aufwendungen teils der Behandlungs-, teils der Grundpflege zuzurechnen. Eine Ausscheidung dieser beiden Pflegebereiche ist aber gemäss der oben zitierten Rechtsprechung entbehrlich.

In welchem Ausmass der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand die übliche Pflege eines Kleinkindes übersteigt, lässt sich indessen nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit feststellen. Dazu fehlen nämlich genauere Angaben über die sich aus den medizinischen Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen des Beschwerdeführers. Ausserdem wären genauere Angaben der die Pflege leistenden Personen über den ihnen tatsächlich anfallenden Aufwand in den einzelnen Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege nötig. Darüber hinaus wären allenfalls die örtlichen und räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die geeignete Vorkehrung für die Erhebung all dieser Informationen und somit für die Ermittlung des Betreuungsaufwandes ist die in Art. 69 Abs. 2 IVV vorgesehene Abklärung an Ort und Stelle (BGE 128 V 93). Eine solche hat die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall nicht durchführen lassen (vgl. Urk. 1 S. 2). Die Beschwerde ist daher insoweit gutzuheissen, als die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie nach erfolgter Abklärung des Betreuungsaufwandes über den Anspruch auf Hauspflegebeiträge neu entscheide.

3. Dem Beschwerdeführer ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da sein Arbeitsaufwand - beziehungsweise dasjenige der ihn vertretenden Eltern - und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. März 2003 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Hauspflegebeiträge neu entscheide.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- U.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.